Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

7. Der Kampf der Kirche gegen das Duell

urn:nbn:de:bsz:31-242856

Visual Library

Das sollte auch Deutschland erleben; das erste Duell als aufsehenerregende Neuerscheinung stammt aus dem Jahre 1562; aber erst der Anfang des 17. Jahrhunderts bringt gehäuftere Nachrichten über Duelle in Deutschland; der 30jährige Krieg mit seiner Verwilderung der Sitten und dem Versagen der geordneten Rechtspflege brachte die Einbürgerung des Duells in unserem Vaterlande. Aus dem Lande der Stierkämpfe stammend, konnte das Duell nur in einem Zeitalter nationaler Schmach und Ohnmacht sich bei uns einnisten; so ist die unzweifelhafte Lehre der Geschichte. Und heute soll diese Einrichtung ein Zeichen „deutschen Mutes" und ein Schutz „deutscher Ehre" sein?! Die Donquixoterie hat damit ihren Höhepunkt erreicht.

7. Der Kampf der Kirche gegen das Duell.

In den Geburtsjahren des Duells erhob auch sofort die Kirche ihre verbietende Stimme; ein spanisches Provinzialkonzil zu Aranda spricht sich im Jahre 1473 gegen das Duell aus, nachdem schon im Jahre zuvor die Kirchenversammlung zu Toledo die Duellanten ohne weiteres der kirchlichen Gemeinschaft für verlustig erklärt hatte. In den ersten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verwarfen die Päpste Julius II., Leo X. und Clemens VII. den Zweikampf; dann Pius IV. Das Konzil von Trient verordnete (de reformatione cap. 19):

„Der verabscheuungswürdige Gebrauch des Zweikampfes, durch Antrieb des Teufels eingeführt, damit er durch den blutigen Mord des Leibes auch den Untergang der Seele gewinne, soll des gänzlichen aus der christlichen Welt ausgetilgt werden. Der Kaiser, die Könige, Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Grafen und die

weltlichen Herren, wes anderen Namens immer, welche zum Zweikampf unter den Christen in ihren Ländern Stätte einräumen, sollen dadurch selbst exkommuniziert sein und der Gerichtsbarkeit und der Herrschaft, die sie von der Kirche innehaben, über eine Stadt, das Lager und den Ort, in oder bei welchen sie den Zweikampf geschehen lassen, für beraubt gehalten werden und jene, falls sie Lehensrechte sind, sogleich ihren unmittelbaren Herren anheimfallen. Diejenigen aber, welche den Kampf bestehen, und diejenigen, welche ihre Sekundanten genannt werden, fallen in die Strafe der Exkommunikation, der Achterklärung aller ihrer Güter und ewiger Ehrlosigkeit und sollen den heiligen Kanones gemäß als Mörder bestraft werden, und wenn sie in dem Kampfe selbst fallen, für immer des kirchlichen Begräbnisses ermangeln, auch diejenigen, welche zur Ursache des Zweikampfes rechtlich oder tatsächlich Rat geben oder auf was immer für eine andere Weise jemanden dazu bereden, sowie auch die Zuschauer sollen mit dem Banne der Exkommunikation und immerwährenden Fluches gebunden sein, ohne daß was immer für ein Priviligium oder eine verkehrte Übung auch seit undenklicher Zeit dagegen sein kann."

Mit dieser scharfen Verordnung noch nicht befriedigt, dehnte Papst Gregor XIII. diese Strafen aus auf alle jene, „welche nicht nur öffentlich, sondern auch für sich allein nach Übereinkunft und Festsetzung der Zeit und des Ortes ein Duell liefern, auch wenn keine Sekundanten und Genossen zugezogen sind, wenn auch kein sicherer Ort gewährt oder keine schriftliche Aufforderung oder Anzeige vorhergegangen ist", sowie auf alle, die einer Verabredung gemäß am Kampfplatze erscheinen. Papst Cle-

mens VIII. erhöhte angesichts der Zunahme des Duells am 14. September 1592 die Strafen durch die Verfügung, daß die Duellanten aller Güter verlustig gehen, wie Mörder und Majestätsverbrecher bestraft werden und sogar zum Testieren unfähig sein sollten. Papst Alexander VII. (1655—67) wandte sich besonders gegen die Militärduelle, Papst Innocenz XI. (1676—89) gegen die Duelle im allgemeinen.

Papst Benedikt XIV. hat in seiner berühmten „Constitutio detestabilis" (10. Nov. 1752) nicht nur alle Verfügungen des Trienter Konzils erneuert, sondern die Beraubung des kirchlichen Begräbnisses noch in der Weise verschärft, daß die Verweigerung desselben stattfinden solle, auch wenn der Tod infolge einer im Duell empfangenen Wunde eintrat, selbst dann, wenn der Verstorbene vor seinem Tode Zeichen der Reue gegeben und Lossprechung von seinen Sünden und Zensuren erhalten haben sollte; alle Dispensationen gegenüber dieser Strafe wurden aufgehoben. Papst Pius IX. (12. Oktober 1869) bestimmte, daß diejenigen, „welche ein Duell eingehen oder nur zu einem solchen herausfordern oder es annehmen, und die Mitschuldigen, oder die auf irgendeine Weise dazu beitragen oder es begünstigen, sowie die ihm absichtlich Zuschauenden und diejenigen, welche es erlauben, oder die es nicht, soweit an ihnen liegt, verhindern, welche Würden sie auch immer bekleiden, sei es selbst die eines Königs oder Kaisers," der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae verfallen. In einem Schreiben vom 12. Sept. 1891 legte Papst Leo XIII. seine Ansichten dahin dar: „Das doppelte göttliche Gesetz, nämlich sowohl das durch das natürliche Licht der Vernunft wie das in der Hl. Schrift

promulgierte, verbietet strengstens, daß jemand ohne einen Grund des öffentlichen Rechts einen Menschen töte oder verwunde, außer er sei dazu genötigt um der Verteidigung seines eigenen Lebens willen. Diejenigen aber, welche zum Zweikampf herausfordern oder die Herausforderung annehmen, beabsichtigen, ohne durch die Notwendigkeit gedrängt zu sein, dem Gegner das Leben zu nehmen oder ihn wenigstens zu verwunden. Das doppelte geistliche Gesetz verbietet ferner, daß jemand sein Leben wegwerfe, indem er es einer schweren und offenkundigen Gefahr aussetzt, wenn dies weder die Pflicht noch großherzige Liebe als zulässig erscheinen läßt; aber eben diese blinde Verwegenheit liegt in der Natur des Duells. Daher kann es für niemanden zweifelhaft sein, daß die Duellanten beides treffe: das Verbrechen des Mordes und die Preisgabe des eigenen Lebens. Schließlich gibt es keine ärgere Feindin der bürgerlichen Ordnung, als wenn den Staatsbürgern die Freiheit zugestanden wird, daß jeder mit der eigenen Hand gewaltsam sein Recht verfechten und die vermeintliche Ehrverletzung rächen dürfe. Daher hat die Kirche Gottes, welche die Hüterin und Verteidigerin sowohl der Wahrheit als der Gerechtigkeit und Sittlichkeit ist, die des Zweikampfes Schuldigen stets entschieden verurteilt und mit ihren schärfsten Strafen belegt." Nach der Erinnerung an alle wichtigsten früheren Verordnungen heißt es: „Endlich pflegt unser Zeitalter, welches sich rühmt, die früheren Jahrhunderte durch höhere Bildung und Sittenverfeinerung zu übertreffen, die alten Einrichtungen geringzuschätzen und nur allzusehr das zu verwerfen, was von der modernen Kultur abweicht. Wie kommt es nun, daß man trotz so großen Eifers für Humanität diese unedlen Überreste einer roheren Zeit

und fremder Barbarei, nämlich die Unsitte des Duells, nicht verwirft?"

Die katholische Kirche steht wohl kaum glänzender da als Trägerin der wahren Kultur und echter Brüderlichkeit, als Hüterin des Rechts und der Ordnung wie als Schützerin der Ehre als bei ihrem steten Kampf und konsequenten Auftreten gegen das Duell.

* * *

Auf protestantischer Seite hat man sich vielfach bemüht, eine ähnlich scharfe Stellung gegen das Duell einzunehmen. In der Neuzeit sind es mehr die Bestrebungen einzelner gewesen. Am 4. Juni 1885 tagte in Berlin eine Pastorenkonferenz, die sich nur mit dem Duell befaßte; die Versammlung stimmte dem Referenten in seiner scharfen Verurteilung des Duells zu, auch darin, daß dem Duellanten das kirchliche Begräbnis versagt werden soll. Am 9. Dezember 1897 beschloß die Generalsynode zu Berlin: „Die Generalsynode erklärt in Übereinstimmung mit den Provinzialsynoden, daß das Duell gegen Gottes Gebot ist. Sie betrachtet es als eine heilige Pflicht der Kirche, dem Duell mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten."

8. Die staatliche Gesetzgebung gegen das Duell.

Im alten Römischen Reich Deutscher Nation war es zuerst König Ferdinand II. (5. Juli 1625) und dann Kaiser Leopold I. (23. Sept. 1682), die durch Edikte gegen das Duell vorgingen. Nach dem Edikt des letzteren sollen Duellanten, Herausforderer wie Herausgeforderter und Sekundanten, auch wenn keiner der Duellanten getötet oder verwundet worden war, mit dem Schwerte hinge-